

25.06.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3745 vom 27. Mai 2020  
der Abgeordneten René Schneider, Frank Börner und Ibrahim Yetim SPD  
Drucksache 17/9484

### **AfD-Demonstration am Rheinberger Stadthaus: Spontane Aktion oder gezielte Provokation?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Rheinischen Post vom 19. Mai 2020 wird berichtet, dass rund 25 Funktionäre und Sympathisanten der AfD spontan am Sonntag vor dem Stadthaus in Rheinberg protestierten, weil der Bürgermeister der Stadt Rheinberg der Partei nicht gestattete ihre Wahlversammlung abzuhalten. In der Rheinischen Post wird die polizeiliche Sicht wie folgt kommuniziert: „Aus polizeilicher Sicht sei die Versammlung ohne nennenswerte Zwischenfälle verlaufen.“<sup>1</sup> Dagegen stellt sich die Beschreibung der Situation durch den Bürgermeister anders dar: „Bürgermeister Frank Tatzel, der gegen 13 Uhr zum Rathaus geeilt war, um seinen Leuten ‚den Rücken zu stärken‘, sprach von einer ‚recht aggressiven Stimmung‘ und ‚unschönen Szenen‘. Vor allem die beiden Mitarbeiter des Fachbereichs Ordnung seien ‚in geschmackloser Weise beleidigt‘ worden, so Tatzel. Die Demonstranten hätten zudem die Justiz verunglimpft und ihre Unabhängigkeit infrage gestellt.“<sup>2</sup>

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3745 mit Schreiben vom 25. Juni 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

#### **1. Wer hat nach Kenntnis der Landesregierung demonstriert?**

Die eingesetzten Kräfte der Polizei stellten vor Ort ca. 25 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fest. Die Versammlung stand im Zusammenhang mit einem abgelehnten Nutzungsantrag der AfD für die Stadthalle des Rathauses der Stadt Rheinberg. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern vor.

---

<sup>1</sup> Rheinische Post vom 19.05.2020, <https://rp-epaper.s4p-iapps.com/artikel/956417/16647145>.

<sup>2</sup> Ebd.

**2. War die Demonstration angemeldet?**

Eine Anmeldung der Versammlung erfolgte bei der Kreispolizeibehörde (KPB) Wesel als zuständige Versammlungsbehörde nicht. Die Versammlung wurde als Spontanversammlung bewertet.

**3. Falls die Demonstration nicht angemeldet wurde: Wer gilt als Aufrufender?**

Zu einem Aufrufenden liegen hier keine Erkenntnisse vor.

**4. Wie verlief der Polizeieinsatz aus Sicht der Landesregierung vor dem Hintergrund der variierenden Schilderungen beschrieben in der Vorbemerkung?**

Mit Schreiben vom 04.05.2020 beantragte die AfD im Kreis Wesel, bei der Stadt Rheinberg, die Stadthalle des Rathauses zur Durchführung einer Kommunalwahlkampfveranstaltung im geschlossenen Raum am 17.05.2020 nutzen zu können. Am 11.05.2020 erfolgte die Ablehnung des Nutzungsantrags seitens der Stadt Rheinberg. Gegen diese Entscheidung legte die AfD Wesel Rechtsmittel vor dem Amtsgericht (AG) Rheinberg ein. Eine Entscheidung des AG Rheinberg lag den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nach eigenen Angaben zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt nicht vor. Der Zugang zur Stadthalle wurde ihnen durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rheinberg verwehrt.

Die KPB Wesel wurde am 17.05.2020, um 11:22 Uhr durch Mitarbeiter der Stadt Rheinberg über die Versammlung in Kenntnis gesetzt. Der polizeiliche Einsatz wurde im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) bewältigt. Zwei Mitarbeiter des Ordnungsamts Rheinberg befanden sich vor Ort. Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) durch die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden nicht festgestellt. Die nach CoronaSchVO vorgegebenen Sicherheitsabstände wurden eingehalten.

Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer forderten lautstark das Erscheinen des Bürgermeisters. Einige Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äußerten verbal, teils in emotional erregter Stimmung, ihren Unmut in Bezug auf den abgelehnten Nutzungsantrag. Strafrechtlich relevantes Verhalten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurde durch die eingesetzten Kräfte der Polizei vor Ort nicht festgestellt. Durch die Mitarbeiter der Stadt Rheinberg wurden ebenfalls keine strafbewehrten Sachverhalte geschildert. Die Versammlung wurde um 12:40 Uhr nach störungsfreiem Verlauf beendet.

**5. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden bzw. werden gegen den (mutmaßlichen) Veranstalter bzw. die Teilnehmer ergriffen?**

Die Personalien des Versammlungsleiters wurden vor Ort festgestellt. Hinweise auf strafbares Verhalten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich nicht ergeben. Bislang sind bei der KPB Wesel keine Ermittlungsverfahren im Sachzusammenhang mit der Versammlung eröffnet worden.